

Endgültig durchgefallen - was tun?



Dieses Merkblatt gibt Ihnen Hinweise, wenn Sie endgültig durch eine Prüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul gefallen sind und somit Ihren Prüfungsanspruch verloren haben.

Achtung: Bezüglich der Semesterzählung bei Wiederholungsprüfungen gelten für Studierende der Universität Bremen während der Corona-Pandemie Sonderregeln. Falls Sie Studierende:r der Universität Bremen sind, informieren Sie sich unter www.uni-bremen.de/corona

Welche Studiemöglichkeiten habe ich jetzt noch?

Nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung möchten viele Studierende ein ähnliches Studienfach bzw. einen ähnlichen Studiengang weiterstudieren, um unter Anrechnung früherer Studienleistungen möglichst schnell das neue Studium abschließen zu können. Der Wechsel des Studiengangs wird im Einzelfall durch das Sekretariat für Studierende beschieden (www.uni-bremen.de/sfs).

Das Bremische Hochschulgesetz regelt in § 37 (1) Nr. 3, dass die Immatrikulation zu versagen ist, wenn in dem Studiengang, unabhängig von den belegten Fächern, oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder eine für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht worden ist.

Grundsätzlich wird geprüft, ob der gewünschte neue Studiengang fachlich entsprechend zu dem Studiengang ist, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Die folgenden Fälle sollen Ihnen helfen, einen ersten Überblick zu erhalten, welche Möglichkeiten Ihnen an der Universität Bremen noch offenstehen.

Fachwissenschaftliche Profile im Bachelor:

Vollfach, Profil- und Komplementärfach

1. Wechsel zwischen Voll-, Profil- oder Komplementärfächer

Nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung ist ein Wechsel zwischen Voll-, Profil- oder Komplementärfach nicht möglich.

Bachelorfächer sind untereinander fachlich entsprechend und werden dem gleichen Studiengang zugeordnet.

Beispiele: Nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung im Komplementärfach Wirtschaftswissenschaft ist ein Wechsel zum Bachelor-Vollfach Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaft nicht möglich.

Auch der umgekehrte Wechsel vom Vollfach Wirtschaftswissenschaft oder Betriebswirtschaftslehre in das Komplementärfach Wirtschaftswissenschaft ist nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung nicht möglich.

2. Wechsel zwischen ähnlichen Vollfächern

Nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung in einem Vollfach wird bei einem Wechsel in ein ähnliches Vollfach geprüft, ob mindestens 50% alle Module im Pflichtcurriculum des neuen Studiengangs deckungsgleich sind. Sind mehr als 50% der Pflichtmodule deckungsgleich ist ein Wechsel nicht möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

Beispiele: Ein Wechsel von Betriebswirtschaft nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung zu Wirtschaftswissenschaft (und umgekehrt) ist nicht möglich, da die Pflichtbereiche zu mehr als 50% deckungsgleich sind. Allerdings ist nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung in Wirtschaftsingenieurwesen Produktionstechnik ein Wechsel zu Betriebswirtschaftslehre möglich, da hier die Pflichtmodule von WiIng PT weniger als 50% des Pflichtcurriculums von BWL umfassen.

3. Wechsel zwischen Bachelor und Staatsexamen

Das Staatsexamen Rechtswissenschaft und das Bachelorstudium im Komplementärfach Rechtswissenschaft sind in den Pflichtbereichen zu 50% unterschiedlich, so dass nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung in einem der Studiengänge das Studium in dem anderen Studiengang fortgesetzt werden darf.

Beispiel: Ein Wechsel von Staatsexamen Rechtswissenschaft nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung zum Bachelorkomplementärfach Rechtswissenschaft ist möglich (und umgekehrt).

4. Wechsel des Faches im Zwei-Fächer-Bachelor mit fachwissenschaftlichen Profil

Wird in einem fachwissenschaftlichen Studiengang mit Profil- und Komplementärfach in einem der Fächer eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist ein Wechsel in ein fachwissenschaftliches Studium mit Profil- und Komplementärfach nur möglich, wenn das Studienfach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, gewechselt wird.

Beispiel: Wird in einem Studium mit dem Profulfach Germanistik/Deutsch und Komplementärfach Geographie eine Prüfung in Geographie endgültig nicht bestanden, so ist ein Wechsel vom Profulfach Germanistik/Deutsch und Komplementärfach Linguistik möglich.

5. Wechsel vom fachwissenschaftlichen Profil zum Lehramt

Ein Wechsel vom fachwissenschaftlichen Profil ins Lehramt ist möglich, wenn das Studienfach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, gewechselt wird.

Beispiele: Nach einer endgültig nicht bestanden Prüfung im Bachelor-Vollfach Biologie ist ein Wechsel zum Bachelor Gymnasium/Oberschule mit den Fächern Biologie und Chemie nicht möglich. Ein neues Bachelorstudium im Lehramt Gymnasium/Oberschule mit den Fächern Chemie und Physik ist allerdings möglich.

6. Wechsel zwischen Studiengängen in verschiedenen Strukturen

Fachlich entsprechend ist generell der Fall, wenn der alte und der neue Studiengang dasselbe oder ein ähnliches Fach -unabhängig vom Abschluss- aufweisen. Auch in das Studienfach, das in einer alten Struktur an der Universität Bremen studiert wurde, kann nicht nach einer endgültig nicht bestanden Prüfung gewechselt werden.

Beispiele: Ein Wechsel nach einer endgültig nicht bestanden Prüfung vom Studiengang Diplom-Biologie in den Studiengang Bachelor-Vollfach Biologie ist nicht möglich. Ebenfalls ist ein Wechsel eines Hauptfaches Germanistik/Deutsch (alte Struktur bis WiSe 2010/11) in ein Profil- oder Komplementärfach Germanistik (neue Struktur ab WiSe 2011/12) nach einer endgültig nicht bestanden Prüfung nicht möglich.

Schulische Profile im Bachelor: Grundschule, Gymnasium/Oberschule, Inklusive Pädagogik, Berufsbildende Schulen

1. Endgültig nicht bestandene Prüfung in Erziehungswissenschaft

Wird ein Modul in der schulisch orientierten Erziehungswissenschaft endgültig nicht bestanden, ist ein Wechsel in ein schulisch ausgerichtetes Studium unabhängig vom angestrebten Schultyp nicht mehr möglich. Nach dem Bremischen Hochschulgesetz ist Erziehungswissenschaft für das Lehramtsstudium kennzeichnend.

2. Wechsel eines Studienfaches innerhalb eines Lehramtes

Nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung in einem Lehramtstyp darf dieser Lehramtstyp nicht mehr weiterstudiert werden, auch wenn das Fach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, gewechselt werden soll. Das Bremische Hochschulgesetz weist die Fächer im jeweiligen Lehramt einem Studiengang zu und verbietet die Fortführung in diesem Studiengang.

Folgende Lehrämter werden einem Studiengang zugerechnet:

- Lehramt Grundschule und Lehramt Inklusive Pädagogik an Grundschulen (Bildungswissenschaft des Primar- und Elementarbereichs BiPEb)
- Lehramt Gymnasium/Oberschule und Lehramt Inklusive Pädagogik an Gymnasien/Oberschulen
- Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Beispiel: Nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung im Bachelor Lehramt Gymnasium/Oberschule mit den Fächern Germanistik/Deutsch und English-Speaking Cultures/Englisch ist ein Wechsel in den Bachelor Lehramt Gymnasium/Oberschule mit den Fächern Mathematik und Physik nicht möglich.

3. Wechsel eines Studienfaches und des Lehramtstyps

Soll das Lehramtsstudium an der Universität Bremen fortgesetzt werden, ist es nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung im Lehramt nur möglich, den Lehramtstyp **und** das Studienfach zu wechseln, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Beispiel: Nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung im Studienfach English-Speaking Cultures/Englisch im Studiengang Bachelor Lehramt Gymnasium/Oberschule kann das Bachelorstudium für Grundschule fortgeführt werden, wenn English-Speaking Cultures/Englisch nicht weiter studiert wird.

4. Wechsel aus dem Lehramtsbachelor in einen fachwissenschaftlichen Bachelor

Ein Wechsel eines lehramtsbezogenen Bachelorfachs nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung in ein Bachelorfach mit fachwissenschaftlichem Profil ist möglich, wenn das Studienfach, in dem eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, nicht fortgeführt wird.

Beispiel: Nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung im Studienfach Germanistik/Deutsch im Bachelor Lehramt Gymnasium/Oberschule kann das fachwissenschaftliche Bachelorstudium mit dem Profillfach Linguistik fortgeführt werden.

Kann ich die Hochschule wechseln?

1. Wechsel von der Universität Bremen an eine andere Hochschule

Wenn Sie von der Universität Bremen zu einer anderen Universität oder Fachhochschule wechseln, muss dort individuell geprüft werden, ob das endgültige Nichtbestehen dort ein Hindernis für die Immatrikulation oder ein weiter studieren möglich ist. Ob ein Wechsel an eine Fachhochschule im gleichen Fach möglich ist, entscheiden Fachhochschulen zumeist individuell. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei den dortigen Studienfachberatungen oder Prüfungsämtern. Recherche zum Studienangebot an anderen Hochschulen über folgende Internetseiten: www.hochschulkompass.de und www.studienwahl.de.

2. Wechsel von einer anderen Hochschule an die Universität Bremen

Wenn Sie von einer anderen Hochschule an die Universität Bremen wechseln, müssen Sie bei der Bewerbung angeben, ob Sie endgültig durch eine Prüfung gefallen sind (eidesstattliche Erklärung!). Machen Sie im Bewerbungsantrag unwahre Angaben, kann ihre Immatrikulation jederzeit widerrufen werden. In jedem Fall müssen Sie bei der Online-Bewerbung eine Übersicht über die erbrachten Studienleistungen beifügen. Das Sekretariat für Studierende lässt dann vom hiesigen Prüfungsausschuss überprüfen, ob Ihr Studiengang mit dem angestrebten Studium fachlich entsprechend ist und sie sich immatrikulieren dürfen.

Was passiert nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung? Kann ich noch Prüfungen ablegen? Kann ich den Studierendenstatus behalten?

Nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung erhalten Sie vom zuständigen Prüfungsamt einen entsprechenden Bescheid. Nach einer Widerspruchsfrist von einem Monat wird Sie das Sekretariat für Studierende zum Ende des laufenden Semesters exmatrikulieren. Sie können über das MOIN-Portal natürlich jederzeit eine Exmatrikulation vorher veranlassen.

Solange Sie noch immatrikuliert sind, können Sie weiterhin Prüfungen ablegen, auch in dem Studienfach, in dem die Prüfung nicht endgültig bestanden wurde.

Sie können sich dann zum darauffolgenden Semester wieder neu für einen anderen Studiengang bewerben bzw. einschreiben. Für Sie gelten die üblichen Fristen, also 15. Juli für das Wintersemester. Wenn Sie im neuen Fach anrechenbare Studienleistungen im Umfang von mindestens einem Semester mitbringen, können Sie die Immatrikulation als Fortgeschrittener auch zum 15. Januar für das Sommersemester beantragen. Der Neuanfang eines Faches ist an der Universität Bremen –bis auf wenige Ausnahmen -nur zum Wintersemester möglich.

Was passiert mit dem Semesterbeitrag und dem Semesterticket?

Die Exmatrikulation wird i.d.R. zum Ende eines Semesters ausgeführt. Für dieses Semester haben Sie bereits den Semesterbeitrag bezahlt. Beantragen Sie die Exmatrikulation vor dem Ende des Semesters, so kann bis eine Woche nach Beginn der Lehrveranstaltungen nur noch ein anteiliger Beitrag des Semesterbeitrages rückerstattet werden. Die Rückerstattung beantragen Sie über das moin-Portal.

Im Einzelnen können folgende Beiträge erstattet werden. Der Beitrag für das Studierendenwerk (z.Zt. 85 €) wird im Falle einer Exmatrikulation in der ersten Hälfte des Semesters (bis 31.12./30.06.) in vollem Umfang erstattet.

Der Beitrag für den AStA (z.Zt. 16 €) und das Kultursemesterticket (z.Zt. 1,85 €) sowie der Verwaltungskostenbeitrag (z.Zt. 50 €) werden nicht erstattet.

Das Semesterticket (z.Zt. 225,81 €) kann mit einem formlosen Antrag und unter Vorlage des Originals Ihrer Exmatrikulationsbescheinigung sowie der Abgabe Ihres Semestertickets anteilig für die verbleibenden Monate bis zum Semesterende beim AStA erstattet werden. Semester-Ticket-Referat des AStAs, Bibliothekstrasse. 3, Studierendenhaus, 28359 Bremen (www.asta.uni-bremen.de)

Was passiert mit meiner Krankenversicherung bei Exmatrikulation?

Werden Sie im Laufe des Semesters exmatrikuliert, endet die Mitgliedschaft nicht sofort, sondern erst mit dem Ende des Semesters. Ihre Krankenkasse wird von der Universität über die Exmatrikulation informiert. Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Was passiert mit meinem Kindergeldanspruch bei Exmatrikulation?

Grundsätzlich besteht ein Kindergeldanspruch für über 18 Jahre alte Kinder nur dann, wenn besondere Anspruchsvoraussetzungen (Ausbildung, Schule, Studium, o. ä.) vorliegen. Der Anspruch erlischt mit dem Folgemonat der Exmatrikulation. Jede Veränderung, die zur Änderung des Kindergeldanspruchs führt, ist unverzüglich anzuzeigen: Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.familienkasse.de.

Was passiert, wenn ich BAföG beziehe?

Nach Mitteilung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung an das BAföG-Amt wird BAföG nur noch bis zum Monatsende weitergezahlt. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung muss dem BAföG-Amt gemeldet werden. Weitere Infos bei der BAföG- und Sozialberatung des AStA: www.asta.uni-bremen.de

Wie kann ich mich nach Verlust des Studierendenstatus finanzieren?

Fragen zur staatlichen Unterstützung können im Career Center geklärt werden. Im Career-Center beraten Mitarbeiter*innen der Agentur für Arbeit. Hinweise zu Beratungszeiten und Kontaktdaten sind im Internet unter www.uni-bremen.de/careercenter zu finden.

Wenn Sie Ihren ersten Wohnsitz in Bremen haben, können Sie sich auch an das "Jobcenter Bremen" wenden. Das Jobcenter unterhält in Bremen verschiedene Geschäftsstellen. Welche für Sie zuständig ist, erfahren auf der Internetseite des Jobcenters www.jobcenter-bremen.de oder telefonisch unter 0421/56600 oder 0421/178 2 666.

Weitere unabhängige Beratungsstellen zum Arbeitslosengeld in Bremen:
Solidarische Hilfe: www.solidarische-hilfe.de
Aktionsgemeinschaft arbeitsloser Bürgerinnen und Bürger:
www.agab.de

Kann ich meinen Wohnheimplatz trotz Exmatrikulation behalten?

Auch bei einer Exmatrikulation ist eine 3-monatige Kündigungsfrist einzuhalten. Ein Wohnheimplatz wird seitens des Studentenwerks nicht automatisch gekündigt, sondern es wird individuell nach einer Lösung gesucht, um Härten zu vermeiden. Beispielsweise kann während der Jobsuche eine Übergangsregelung über einen längeren Zeitraum gefunden werden. Sie sollten sich hierzu mit der Wohnraumverwaltung des Studentenwerks Bremen in Verbindung setzen:
www.studentenwerk.bremen.de

Zentrale Studienberatung

Besuchsadresse:

Bibliothekstr. 1, Verwaltungsgebäude VWG,
Haupteingang, Erdgeschoss, Flur links

Postadresse:

Universität Bremen
Zentrale Studienberatung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

Tel. 0421 218-61160

zsb@uni-bremen.de

www.zsb.uni-bremen.de

Beratungszeiten ohne Voranmeldung

(z. Zt. nur telefonisch, Hinweise auf Webseite beachten):

Mo, Di & Do 9–12 Uhr

Mi 14–16 Uhr

Zusätzliche Termine für Berufstätige und Auswärtige
nach Vereinbarung